

# Projektförderung für bestehende Primärversorgungseinheiten (Projekttyp B)

## Fragenkatalog

Version: 1.1, 11.05.2022

Der Fragenkatalog wurde vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) in Zusammenarbeit mit der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) erstellt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Informationen</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Zielsetzung des Förderprogramms</b>	<b>4</b>
2.1	Wer kann einen Zuschuss einreichen?	4
2.2	Ab wann und wo ist eine Einreichung möglich?	4
2.3	Wie lange können Anträge bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH eingereicht werden? ..	4
2.4	Können Kosten auch rückwirkend anerkannt werden?	5
<b>3</b>	<b>Zuschuss</b>	<b>6</b>
3.1	Was wird gefördert?	6
3.1.1	Welche weiteren Kosten können im Rahmen einer Projektförderung für bestehende Primärversorgungseinrichtungen eingereicht werden?	6
3.1.2	Sind Reisekosten im Zuge von Fort- und Weiterbildung förderbar?	7
3.2	Können auch Investitionskosten für gebrauchte Güter gefördert werden?	7
3.3	Worauf ist beim Erwerb von gebrauchten Gütern zu achten?	7
3.4	Was wird nicht gefördert?	7
3.4.1	Welche Investitionskosten gelten als klimaschädlich?	7
3.4.2	Können Kosten für erneuerbare Energien eingereicht werden?	8
3.5	Ist die Umsatzsteuer förderbar?	8
3.6	Wie erfolgt der Nachweis der Aktivierung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner sofern die Rechtsform das vorsieht?	8
3.7	Wie hoch ist die Förderung?	8
3.8	Gibt es eine Obergrenze für den Zuschuss?	8
3.9	Besteht ein Rechtsanspruch auf eine Förderung?	8
3.10	Wer ist nicht förderungsfähig?	8
3.11	Wann kann mit der Investition begonnen werden, und was ist bei Investitionen in Bezug auf eine Kostenanerkennung wichtig?	9
3.12	Was ist unter dem Durchführungszeitraum zu verstehen?	9
3.13	Wie lange ist der Durchführungszeitraum eingereicherter Projekte?	9
3.14	Muss die Förderung zurückgezahlt werden?	9
3.15	Ist eine Kombination mit anderen Förderungen möglich?	9
3.16	Kann eine Primärversorgungseinheit, die bereits eine Projektförderung (Typ B) erhalten hat, für eine spätere Investition eine weitere Projektförderung (Typ B) erhalten?	9
3.17	Ist die Vermietung geförderter Räumlichkeiten gestattet?	9
<b>4</b>	<b>Antragstellung</b>	<b>10</b>
4.1	Ab wann kann der Antrag gestellt werden?	10

4.2	Wo kann der Zuschuss beantragt werden?.....	10
4.3	Wie lange können Förderungsverträge ausgestellt werden? .....	10
4.4	Wie verläuft die Prüfung der eingereichten Projekte? .....	10
4.5	Welche Unterlagen werden benötigt, um einen Antrag abschicken zu können? .....	10
4.6	Welche Unterlagen müssen für eine vollständige Prüfung eingereicht werden? .....	10
4.6.1	Wie erfolgt der Nachweis der Preisangemessenheit?.....	11
4.6.2	Auf wen müssen die Nachweise der Preisangemessenheit ausgestellt sein? .....	11
4.7	Wann und ab welcher Höhe erfolgt der Nachweis der Preisangemessenheit? .....	11
4.8	Sind Kosten für Kleinbetragsrechnungen ausgeschlossen und damit nicht förderbar?.....	11
4.9	Wie wird die Höhe des Preises/der Auftragssumme berechnet, wenn mehrere Anbote/Leistungen eines Leistungserbringers vorliegen?.....	12
<b>5</b>	<b>Abrechnung .....</b>	<b>13</b>
5.1	Innerhalb welcher Frist muss die Abrechnung erfolgen? .....	13
5.2	Welche Unterlagen müssen bei der Abrechnung eingebracht werden? .....	13
5.3	Auf wen muss die Rechnung ausgestellt sein? .....	13
5.4	Wann endet die Aufbewahrungspflicht für die Belege und Aufzeichnungen? .....	13
5.5	Wann endet die Behaltspflicht? .....	13
5.6	Welche Betriebspflichten bestehen? .....	13
5.7	Welche Rückzahlungspflichten gelten bei Nichteinhaltung der Nutzung nach PrimVG?.....	13
5.8	Wie ist die Rückzahlungspflicht bei nicht aktivierungspflichtigen Investitionskosten geregelt? .....	14
5.9	Welche Auswirkungen haben Änderungen von Rechtsformen bzw. Eigentümerinnen/Eigentümern auf die Förderung? .....	14
<b>6</b>	<b>Auszahlung .....</b>	<b>15</b>
6.1	Wann erfolgt die Auszahlung?.....	15
6.2	Kann eine Zwischenauszahlung beantragt werden?.....	15
<b>7</b>	<b>Kontakte .....</b>	<b>16</b>

# 1 Allgemeine Informationen

Primärversorgung ist die erste Anlaufstelle für alle Menschen mit gesundheitsbezogenen Anliegen. Sie hat das Ziel, die Gesundheit zu fördern und die Prävention zu stärken sowie eine qualitativ hochwertige und effiziente Krankenbehandlung sicherzustellen. Im Fokus der Neuausrichtung der Primärversorgung in Österreich steht das Prinzip der strukturierten Zusammenarbeit von Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmedizinern sowie Gesundheits- und Sozialberufen im Rahmen der Primärversorgungseinheiten (PVE), sei es in einem Zentrum oder in einem Netzwerk. PVE bieten der Bevölkerung eine umfassende, wohnortnahe Versorgung mit erweiterten Öffnungszeiten. Der Aufgabenbereich von PVE, in denen multiprofessionelle Teams zusammenarbeiten, reicht von der Akutversorgung bis hin zur Versorgung chronisch Kranker sowie von psychosozialer Betreuung bis zu gesundheitsfördernden Maßnahmen und Prävention. Die Teamarbeit soll die einzelnen Teammitglieder von unnötiger Bürokratie entlasten, ermöglicht eine ganzheitliche und kontinuierliche Betreuung, erlaubt eine Konzentration auf die medizinische, therapeutische und pflegerische Tätigkeit und stellt dadurch die individuellen Bedürfnisse jeder: jedes Einzelnen in den Mittelpunkt.

## 2 Zielsetzung des Förderprogramms

Um den Ausbau und die Attraktivierung der Primärversorgung in Österreich weiter voranzutreiben, hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität der Europäischen Union erfolgreich ein entsprechendes Projekt eingereicht. Mit der Aufbau- und Resilienzfazilität möchte die Europäische Union die EU-Mitgliedstaaten dabei unterstützen, Europa nachhaltig zu stärken und resilienter zu gestalten. Das eingereichte Projekt zur Stärkung der Primärversorgung beinhaltet auch Förderungen zur Gründung von PVE in Österreich.

Das Projekt läuft bis 2026 und umfasst neben Maßnahmen zur Attraktivierung der Primärversorgung auch die finanzielle Förderung von Projekten in der Primärversorgung. Es sollen damit u. a. konkrete Projekte in der bereits bestehenden Primärversorgung (Projekttyp B) in den Bereichen Klima, soziale Inklusion, Digitalisierung und Infrastruktur sowie Fort- und Weiterbildung gefördert werden. Dieser Fragenkatalog bezieht sich auf diesen Projekttyp B. Der vorliegende Fragenkatalog bezieht sich auf diesen Projekttyp B, welcher der Projektförderung bestehender PVE gewidmet ist.

Für allgemeine Informationen zum Projekt „Attraktivierung und Förderung der Primärversorgung“ besuchen Sie bitte die Website <https://primaerversorgung.gv.at>.

### 2.1 Wer kann einen Zuschuss einreichen?

Einen Antrag können nur Betreiber:innen von PVE stellen, die über einen Vertrag im Sinne des § 7 Z 2 oder Z 4 PrimVG zwischen der PVE und der Österreichischen Gesundheitskasse verfügen. Gefördert werden kann nur die PVE selbst, die in einer der im PrimVG vorgesehenen Rechtsformen besteht, z.B. GmbH oder OG, Verein oder Genossenschaft. Dies umfasst auch die Träger selbstständiger Ambulatorien als PVE.

### 2.2 Ab wann und wo ist eine Einreichung möglich?

Die Antragstellung für diesen Zuschuss ist ab 1. März 2022 unter <https://primaerversorgung.gv.at> möglich.

### 2.3 Wie lange können Anträge bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH eingereicht werden?

Förderungsanträge können laufend bis zur Ausschöpfung des Förderbudgets bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden, spätestens jedoch bis zum 31. Jänner 2026.

## 2.4 Können Kosten auch rückwirkend anerkannt werden?

Es können nur Kosten anerkannt und gefördert werden, die nach der Antragstellung anfallen. Alle Aufwände, die vor der Antragstellung entstanden sind, sind nicht förderbar. Das bedeutet: Jede verbindliche Bestellung, Rechnung, Anzahlung, Lieferung oder Leistung und Zahlung ist nur dann förderbar, wenn sie frühestens am Anerkennungsstichtag ausgestellt wurde.

## 3 Zuschuss

### 3.1 Was wird gefördert?

Förderbar sind in erster Linie Neuinvestitionen (Ausnahme siehe 3.2) in das abnutzbare Anlagevermögen:

Neuinvestitionen sind aktivierungspflichtige Investitionen in materielle oder immaterielle Vermögensgegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens.

Dazu zählen insbesondere

- Kosten für den Ausbau einer PVE,
- Instandsetzungsmaßnahmen,
- bauliche Adaptierungen und/oder
- der Erwerb bestehender Räumlichkeiten zum Zweck der Nutzung für die PVE

**bis zu einer Höhe von 270.000,- Euro (zzgl. USt.), maximal jedoch 3.000,- Euro/m<sup>2</sup> (zzgl. USt.) sowie**

- Kosten für medizinische Ausstattung gemäß Qualitätssicherungsverordnung 2012, Österreichischem Strukturplan Gesundheit (Leistungsmatrix) und Versorgungskonzept gemäß § 6 PrimVG

**bis zu einer Höhe von 40.000,- Euro (zzgl. USt.).**

#### 3.1.1 Welche weiteren Kosten können im Rahmen einer Projektförderung für bestehende Primärversorgungseinrichtungen eingereicht werden?

Primär werden durch diese Förderrichtlinie aktivierungspflichtige Investitionen (abschreibungspflichtige Aufwände) gefördert (siehe 3.1 zu förderbare Kosten). Ergänzend dazu können auch folgende Kosten **unabhängig von ihrer Aktivierungsfähigkeit** gefördert werden, wenn sie für den Betrieb der PVE zweckmäßig sind.

**3.1.1.1 Planungskosten** bis zu einer Höhe von zehn Prozent der förderbaren Kosten für den Ausbau einer PVE und bauliche Adaptierungen bestehender Räumlichkeiten. Die Planungskosten können nur berücksichtigt werden, sofern diese noch nicht vor Antragseingang entstanden sind. Der Zeitpunkt des Anfallens von Planungskosten zählt nicht als Projektbeginn.

**3.1.1.2 Zweckmäßige Fort- und Weiterbildungen** in einer PVE (z. B. Coaching, Teambuilding, Prozessoptimierung) bis zu einer Höhe von 20.000,- Euro (zzgl. USt.).

**3.1.1.3 Kosten für nachhaltige Mobilität** (E-Mobilität und Fahrräder) bis zu einer Höhe von 40.000,- Euro (zzgl. USt.).

**3.1.1.4 Kosten für weitere Ausstattung der PVE**, ausgenommen nachhaltige Mobilität, (z. B. für Einrichtungsgegenstände, Laptops, Computer, Beamer, behindertengerechte Ausstattung) **und immaterielle Investitionskosten** (z. B. Lizenzen für Ärztesoftware, Homepage) bis zu einer Höhe von 20.000,- Euro (zzgl. USt.).

**3.1.1.5 Was ist bei E-Fahrzeugen zu berücksichtigen?** Es ist nur die Anschaffung von Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb (BEV), von Brennstoffzellenfahrzeugen (FCEV) aller Fahrzeugkategorien (einspurige und mehrspurige Fahrzeuge) sowie von E-Sonderfahrzeugen förderfähig, wenn deren Bruttolistenpreis (Basismodell) 60.000,- Euro nicht übersteigt. Eine Bestätigung durch die/den Verkäufer:in (Autohaus) kann auf Verlangen eingefordert werden. Die förderbaren Kosten betragen jedoch maximal 40.000,- Euro (netto) (siehe Punkt 3.1.1.3), d.h. die maximale Zuschusssumme bei E-Fahrzeugen liegt bei 20.000,- Euro.

### **3.1.2 Sind Reisekosten im Zuge von Fort- und Weiterbildung förderbar?**

Im Rahmen der zweckmäßigen Fort- und Weiterbildung sind nur die Kursgebühren förderbar, aber keine etwaigen in diesem Zusammenhang anfallenden Reisekosten.

## **3.2 Können auch Investitionskosten für gebrauchte Güter gefördert werden?**

Als Neuinvestition kommen auch gebrauchte Güter infrage, sofern es sich um eine Neuanschaffung für die Betreiber:innen der Primärversorgungseinheit bzw. deren Mitglieder/Eigentümer:innen handelt und diese von unabhängigen Dritten entgeltlich erworben werden. Somit sind diese Investitionen erstmalig im Anlagevermögen bzw. Anlageverzeichnis/Anlagespiegel der Betreiber:innen der Primärversorgungseinheit bzw. deren Mitglieder/Eigentümer:innen ersichtlich.

## **3.3 Worauf ist beim Erwerb von gebrauchten Gütern zu achten?**

Bei Erwerb von gebrauchten Gütern ist neben dem (den) Vergleichsanbot(en) nachzuweisen, dass die Investition nicht in der Praxis einer der Bewerber:innen, bzw. Betreiber:innen einer PVE in Verwendung gewesen ist.

## **3.4 Was wird nicht gefördert?**

Nicht förderbar sind u. a.:

- Kosten, die vor dem Anerkennungsstichtag angefallen sind
- der Erwerb unbebauter Grundstücke
- Finanzanlagen
- Finanzierungskosten
- Unternehmensübernahmen
- aktivierte Eigenleistungen
- Kosten für Güter und für die Errichtung und Ausstattung von Räumlichkeiten, die nicht dem Betrieb einer PVE dienen (z. B. Nutzung für private Zwecke)
- Kosten für Kleinbetragsrechnungen unter 200,- Euro
- Kosten, die nicht im Zusammenhang mit dem förderbaren Projekt laut Richtlinien stehen
- klimaschädliche Investitionen

### **3.4.1 Welche Investitionskosten gelten als klimaschädlich?**

Als klimaschädliche Investitionen gelten Investitionen in die Errichtung bzw. die Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie die Errichtung von Anlagen (einschließlich Transportmitteln), die fossile Energieträger direkt nutzen. Zu den klimaschädlichen Investitionen zählen

- a. PKW (auch Hybridfahrzeuge), die fossile Energieträger nutzen,
- b. Anlagen zur Gebäudekonditionierung sowie Warmwasserbereitung und Heizung auf Basis fossiler Energieträger.

### 3.4.2 Können Kosten für erneuerbare Energien eingereicht werden?

Ja, diese Kosten sind förderbar, sofern sie im Sinne der Vermeidung der Doppelförderung nicht schon bei anderen Förderungen eingereicht wurden. Dies betrifft z. B. die Errichtung einer Photovoltaikanlage, die Installation einer Hackschnitzelheizung, den Erwerb von E-Fahrzeugen.

### 3.5 Ist die Umsatzsteuer förderbar?

Die auf die förderbaren Kosten entfallende Umsatzsteuer ist eine förderbare Ausgabe. Sofern sie nachweislich, tatsächlich und endgültig von dem:der Förderungsnehmer:in zu tragen ist und somit für ihn:sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

Ist das Unternehmen im Rahmen einer PVE vorsteuerabzugsberechtigt, können nur die Nettokosten gefördert werden.

### 3.6 Wie erfolgt der Nachweis der Aktivierung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner sofern die Rechtsform das vorsieht?

Für Betreiber:innen der Primärversorgungseinheit bzw. ihre Mitglieder/Eigentümer:innen, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Ausgaben-Rechner) oder gemäß § 4 Abs. 1 EStG ermitteln, sind Neuinvestitionen Investitionen in Wirtschaftsgüter, die erstmalig in das steuerliche Anlagenverzeichnis aufgenommen werden.

### 3.7 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungshöhe beträgt 50 Prozent der eingereichten und genehmigten förderbaren Kosten. Die maximal förderbaren Gesamtkosten betragen 400.000,- Euro (brutto). Der maximale Zuschuss, der im Rahmen der Förderung gewährt werden kann, beläuft sich somit auf 200.000,- Euro (brutto).

### 3.8 Gibt es eine Obergrenze für den Zuschuss?

Die Zuschusssumme beträgt demnach höchstens 200.000,- Euro.

### 3.9 Besteht ein Rechtsanspruch auf eine Förderung?

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

### 3.10 Wer ist nicht förderungsfähig?

Ausgenommen von der Förderung sind

- Ärztezentren und Facharztpraxen, medizinische Einrichtungen ohne Verträge im Rahmen des PrimVG,
- Antragsteller:innen, wenn gegen sie oder gegen eine geschäftsführende Gesellschafterin / einen geschäftsführenden Gesellschafter zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder diese die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger:innen erfüllen.

Förderverträge können nur mit juristischen Personen in der im PrimVG vorgesehenen Rechtsform, nicht aber mit natürlichen Personen abgeschlossen werden.



### **3.11 Wann kann mit der Investition begonnen werden, und was ist bei Investitionen in Bezug auf eine Kostenanerkennung wichtig?**

Der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung ist der Tag des Einlangens des Förderan-suchens bei der Abwicklungsstelle awS (Anerkennungsstichtag). Kosten, die vor dem Anerkennungsstichtag entstanden sind (durch Bestellungen, Beauftragungen und andere Vertragsabschlüsse), sind nicht förderbar.

### **3.12 Was ist unter dem Durchführungszeitraum zu verstehen?**

Der Durchführungszeitraum für förderbare Vorhaben ist der Zeitraum, innerhalb dessen das Fördervorhaben umgesetzt sein muss.

### **3.13 Wie lange ist der Durchführungszeitraum eingereicherter Projekte?**

Die Durchführungsfrist für förderbare Vorhaben **beträgt höchstens ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Förderzusage (= Fördervertrag)**. Eine Verlängerung dieser Frist ist in begründeten Fällen möglich.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Förderprogramms eine Abrechnung bis **spätestens 30. Juni 2027 zu erfolgen hat**.

### **3.14 Muss die Förderung zurückgezahlt werden?**

Die Zuschusssumme muss – bei Einhaltung aller Richtlinienbestimmungen – nicht rückerstattet werden.

### **3.15 Ist eine Kombination mit anderen Förderungen möglich?**

Eine Kombination mit anderen Investitionsförderungsinstrumenten ist – soweit es im Förderantrag angeführte Projektkosten betrifft – nicht möglich. Mehrere Förderungen für denselben Aufwand bzw. dieselbe Rechnung sind ausgeschlossen, d. h. es ist grundsätzlich nicht zulässig, die nichtgeförderten 50 Prozent durch eine andere Förderung abzudecken.

### **3.16 Kann eine Primärversorgungseinheit, die bereits eine Projektförderung (Typ B) erhalten hat, für eine spätere Investition eine weitere Projektförderung (Typ B) erhalten?**

Eine Kombination von Projektförderungen ist möglich, solange die in der Richtlinie angeführten Wertgrenzen insgesamt nicht überschritten werden.

### **3.17 Ist die Vermietung geförderter Räumlichkeiten gestattet?**

Grundsätzlich sind nur Investitionen, die ausschließlich von der PVE genutzt werden, förderbar.

## 4 Antragstellung

### 4.1 Ab wann kann der Antrag gestellt werden?

Die Antragstellung für diese Förderung ist ab 1. März 2022 unter <https://primaerversorgung.gv.at> möglich.

### 4.2 Wo kann der Zuschuss beantragt werden?

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich auf der Onlineplattform aws Fördermanager, die unter <https://primaerversorgung.gv.at> verlinkt ist. Eine Einreichung in **Papierform**, per **E-Mail** oder **über andere Wege ist nicht zulässig**.

### 4.3 Wie lange können Förderungsverträge ausgestellt werden?

Förderungsanträge können ab Inkrafttreten der Sonderrichtlinie Projektförderung PVE (Typ B) laufend bis zur Ausschöpfung des Förderbudgets bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden, spätestens jedoch bis zum 31. Jänner 2026. Eine Einreichung muss daher spätestens am 31. Jänner 2026 erfolgen.

### 4.4 Wie verläuft die Prüfung der eingereichten Projekte?

Die Förderungsvergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderungsansuchen.

### 4.5 Welche Unterlagen werden benötigt, um einen Antrag abschicken zu können?

Bei der Antragstellung muss der Vertrag im Sinne des § 7 Z 2 oder Z 4 PrimVG zwischen der PVE und der Österreichischen Gesundheitskasse mitgeschickt werden. Alle weiteren Unterlagen können nachgereicht werden. Jedenfalls erfolgt die Reihung der Fördervergabe nach Erhalt der vollständigen Unterlagen laut entsprechendem Antragsformular.

### 4.6 Welche Unterlagen müssen für eine vollständige Prüfung eingereicht werden?

Der Förderungsantrag hat jedenfalls Angaben zu folgenden Punkten zu enthalten:

- Vertrag im Sinne des § 7 Z 2 oder Z 4 PrimVG zwischen der PVE und der Österreichischen Gesundheitskasse – einziges Pflichtdokument, um einen Antrag einschicken zu können
- Projektkonzept (Maßnahmen, Zeitplan) sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan
- Informationen über weitere Förderungsanträge zur Vermeidung unzulässiger Mehrfachförderungen (Selbsterklärung): Anzugeben sind geplante und erfolgte Förderungsanträge für dieselben antragsgegenständlichen Kosten bei anderen Förderungsstellen, beim Bund, bei Rechtsträgern oder Gebietskörperschaften, sowie etwaige erfolgte diesbezügliche Zusagen.
- Nachweis der Preisangemessenheit durch Vorlage dreier Angebote. Bei einem Preis / einer Auftragssumme unter 100.000,- Euro sind zwei Angebote, bei einem Preis / einer Auftragssumme von unter 10.000,- Euro ist ein Angebot ausreichend.

#### 4.6.1 Wie erfolgt der Nachweis der Preisangemessenheit?

Die Preisangemessenheit bedeutet nicht, dass das billigste Angebot ausgewählt werden muss, sondern es kann auch das beste (wirtschaftlichste) Angebot ausgewählt werden. Diese Auswahl ist nachvollziehbar zu begründen.

Für eine Förderzusage müssen vor Ausfertigung des Fördervertrags alle Vergleichsangebote vorliegen.

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Vorhandensein nur eines Anbieters ...) kann statt des Vergleichsangebots ein anderer geeigneter Nachweis der Preisangemessenheit vorgelegt werden.

#### 4.6.2 Auf wen müssen die Nachweise der Preisangemessenheit ausgestellt sein?

Die Vergleichsanbote müssen grundsätzlich auf die juristische Person, die Vertragspartner des Förderungsvertrags ist, ausgestellt sein. Sofern diese juristische Person zum Zeitpunkt, an dem der Nachweis ausgestellt wird, noch nicht existiert, kann dieser auf die Person(en) ausgestellt sein, die den Antrag gestellt hat/haben bzw. die eine Zusage der ÖGK erhalten hat/haben und im ÖGK-Prozess erstgereicht ist/sind.

#### 4.7 Wann und ab welcher Höhe erfolgt der Nachweis der Preisangemessenheit?

Der Nachweis der Preisangemessenheit erfolgt zum Zeitpunkt der Einreichung mittels Vorlage von Anboten **vor** Vertragsunterfertigung.

Bei einem Preis / einer Auftragssumme unter 100.000,- Euro (zzgl. Ust.) sind zwei Angebote, bei einem Preis / einer Auftragssumme von unter 10.000,- Euro (zzgl. Ust.) ist ein Angebot ausreichend.

Bei Angeboten über 100.000,- Euro (zzgl. Ust.) sind mindestens drei Angebote einzuholen (ein Angebot und zwei Vergleichsanbote).

#### 4.8 Sind Kosten für Kleinbetragsrechnungen ausgeschlossen und damit nicht förderbar?

Grundsätzlich sind Kosten für Kleinbetragsrechnungen unter 200 EUR netto nicht förderbar.

Bei Rechnungen, die mehrere Kleinbeträge unter 200 EUR netto beinhalten, insgesamt jedoch über 200 EUR netto ausmachen, ist zu unterscheiden, ob mehrere Einzelpositionen in Summe zu einer Investitionsart führen. Beispielsweise sind der Kauf eines Reflexhammers und eines Stethoskops, obwohl deren Einzelbeträge unter 200,- EUR fallen, in der Summe als eine Investitionsart (medizinische Ausstattung) förderbar.

- Wenn die angeführten Kosten einer Investitionsart zuzurechnen sind, werden alle Positionen zusammengezählt und die **Kosten** sind **förderbar**.
- Wenn die angeführten Kosten keiner Investitionsart zuzurechnen sind, sind die **Kosten nicht förderbar**.

#### **4.9 Wie wird die Höhe des Preises/der Auftragssumme berechnet, wenn mehrere Angebote/Leistungen eines Leistungserbringers vorliegen?**

Mehrere Angebote/Leistungen eines Leistungserbringers sind grundsätzlich zusammenzufassen. Eine Stückelung von Angeboten/Leistungen zur Vermeidung der Preisangemessenheitsregelung ist nicht zulässig (z.B. künstliche Teilung der Angebote bei Kostenpositionen unter 10.000,- Euro für mehrere Angebote zu unterschiedlichen Inhalten desselben Lieferanten).

## 5 Abrechnung

### 5.1 Innerhalb welcher Frist muss die Abrechnung erfolgen?

Die Abrechnung muss samt den entsprechenden Belegen binnen dreier Monate nach Projektabschluss (d. h. nach der Zahlung der im Antrag gestellten letzten Rechnung) erfolgen. Die Zuschusssumme wird nach Vorlage der Abrechnung aller förderbaren Kosten und nach durchgeführter Prüfung durch die Abwicklungsstelle als Einmalbetrag ausbezahlt.

### 5.2 Welche Unterlagen müssen bei der Abrechnung eingebracht werden?

Eingebracht werden muss der Nachweis der Durchführung der geförderten Leistung mittels Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises.

Die awS kann jederzeit die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei dem:der Förderungsnehmer:in einfordern.

### 5.3 Auf wen muss die Rechnung ausgestellt sein?

Rechnungen müssen auf den:die Förderungswerber:in ausgestellt sein. Förderungswerber:in ist ausschließlich der:die Betreiber:in einer PVE im Sinne des PrimVG.

### 5.4 Wann endet die Aufbewahrungspflicht für die Belege und Aufzeichnungen?

Alle Bücher und Belege sowie sonstige relevante Unterlagen sind bis zehn Jahre nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

### 5.5 Wann endet die Behaltspflicht?

Aktivierungspflichtige geförderte Vermögensgegenstände sind **mindestens für die Hälfte ihrer Amortisationsdauer** (= steuerliche Abschreibungspflicht) an der PVE zu belassen.

### 5.6 Welche Betriebspflichten bestehen?

Die PVE muss ab Inbetriebnahme mindestens für die Dauer der Behaltspflicht für den Vermögensgegenstand mit der längsten Amortisationsdauer ordnungsgemäß und den Zielen des Vorhabens entsprechend genutzt und in Betrieb gehalten werden.

### 5.7 Welche Rückzahlungspflichten gelten bei Nichteinhaltung der Nutzung nach PrimVG?

Falls die PVE in den auf die Inbetriebnahme folgenden Jahren nicht ordnungsgemäß und den Zielen des Vorhabens entsprechend genutzt und in Betrieb gehalten wird, gelten folgende Rückzahlungskriterien:

- innerhalb der ersten fünf Jahre: 100 %
- nach sechs Jahren: 90 %
- nach acht Jahren: 80 %
- nach zehn Jahren: 70 %
- nach zwölf Jahren: 60 %
- nach 14 Jahren: 50 %
- nach 16 Jahren: 40 %
- nach 17 Jahren: 30 %
- nach 18 Jahren: 20 %

- nach 19 Jahren: 10 %
- Nach 20 Jahren erfolgt keine Rückzahlung.

Die Rückzahlungspflicht endet spätestens mit dem Ablauf der Betriebspflicht gemäß Punkt 5.6 der Richtlinie.

### **5.8 Wie ist die Rückzahlungspflicht bei nicht aktivierungspflichtigen Investitionskosten geregelt?**

Es besteht für förderbare Investitionskosten, die nicht aktivierungspflichtig sind, keine Behalte- und Betriebspflicht (z. B. Fortbildungs- und Weiterbildungskosten).

### **5.9 Welche Auswirkungen haben Änderungen von Rechtsformen bzw. Eigentümerinnen/Eigentümern auf die Förderung?**

Eine Änderung der Rechtsform der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers oder der Eigentümerin bzw. des Eigentümers bedingt keine Rückzahlung, sofern der Betrieb der PVE entsprechend den Vorgaben des PrimVG und der Sonderrichtlinie auch unter der neuen Rechtsform bzw. unter dem:der neuen Eigentümer:in fortgeführt wird.

## **6 Auszahlung**

### **6.1 Wann erfolgt die Auszahlung?**

Die Auszahlung der Zuschusssumme erfolgt nach Prüfung der entsprechenden Abrechnungsunterlagen.

- Der Nachweis der Durchführung der geförderten Leistung erfolgt mittels Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- Aus dem Sachbericht müssen insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung und der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens hervorgehen.

### **6.2 Kann eine Zwischenauszahlung beantragt werden?**

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach Vorlage der Endabrechnung und durchgeführter Prüfung, somit erst am Ende der Abrechnung. Es erfolgt keine Zwischenauszahlung.

## 7 Kontakte

Bei allgemeinen Fragen zum Projekt wenden Sie sich bitte an das Team der Koordination Primärversorgung an der Gesundheit Österreich GmbH unter [primaerversorgung@goeg.at](mailto:primaerversorgung@goeg.at) oder der Telefonnummer +43 1 515 61-515.

Für konkrete Fragen zur Einreichung Ihres Antrags beim Fördermanager steht Ihnen Frau Mag.<sup>a</sup> Melanie Vöhringer per Mail unter [primaerversorgung@aws.at](mailto:primaerversorgung@aws.at) oder telefonisch unter +43 1 50 175-582 zur Verfügung.